



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-22/2026 2. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 03.06.2026

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
2. Sitzung des Gemeindevorstandes	12.05.2026	zur Kenntnis
2. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	11.06.2026	zur Kenntnis
2. Sitzung der Gemeindevertretung	23.06.2026	zur Kenntnis

Kommunalkomitee des Landes zur Stärkung der Kommunen

Sachbericht:

Im März 2026 hat das Hessische Innenministerium die nachfolgend dargestellte Interaktive Karte „Kommunalfinanzen“ veröffentlicht.



Neben den aus dem Kommunalen Finanzausgleich (KFA 2026) als Haushaltsverstärkungsmittel zur Verfügung gestellten Schlüsselzuweisungen (2.777.756 Euro) beinhaltet die Karte insbesondere die durch Landesprogramme bereitgestellten investiven Mittel.

Diese beziehen sich zum einen auf bereits in früheren Haushaltsperioden bereitgestellte und beanspruchte Investitionsvolumina:

- HESSENKASSE (941.160 Euro)
im Jahr 2021 beantragte Mittel für die Ertüchtigung der Trinkwasserversorgung und die Tilgung von Investitionskrediten
- Kommunalinvestitionsprogramm (KIP: 165.911 Euro)

im Jahr 2016 beantragte Mittel zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Hundstadt und zur Instandsetzung von Schlaglöchern in Gehwegen und Gemeindestraßen.

Daneben enthält die Übersicht auch die aktuell bestehenden Kommunalpakete, von denen die Gemeinde Grävenwiesbach in der Haushaltsperiode 2026 profitiert:

- Soforthilfe des Landes (133.756 Euro)
- Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG: 1.738163 Euro).

Die nachfolgende Berichterstattung gibt einen kurzen Sachstand zur Abrufbereitschaft der Mittel. Mit Eröffnung des elektronischen Antragsverfahrens wird insbesondere zum Förderprogramm des Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) eine ergänzende Berichterstattung erfolgen.

Soforthilfe:

Bundestag und Bundesrat haben im März 2025 weitreichende Anpassungen der Schuldenbremse beschlossen. Damit dürfen sich erstmals auch Bundesländer mit 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts verschulden. Diese Möglichkeit hat das Land Hessen in 2025 genutzt, um über einen Nachtragshaushalt zusätzliche 1,115 Milliarden Euro aufzunehmen. Die Neuverschuldung des Landes Hessen steigt damit in 2025 auf 1,785 Milliarden Euro.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 14.11.2025 hieraus eine Soforthilfe des Landes für die Kommunen in Höhe von 300 Mio. Euro festgesetzt. Die zusätzlichen Mittel sollen den Haushaltsausgleich in 2026 erleichtern.

Aus der Soforthilfe des Landes hat die Gemeinde Grävenwiesbach in 11/2025 einen Betrag in Höhe von **133.756,00 Euro** (=0,045% des Landesvolumens) erhalten.

Die Ausschüttung erfolgte als zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Es gibt **keine Zweckbindung der Mittel**. Entsprechend des Bescheides war es möglich, die Soforthilfe entweder ertragswirksam dem Haushaltsjahr 2025 oder dem Haushaltsjahr 2026 zuzuordnen. Mit Blick auf die für den Finanzhaushalt 2025 zu beachtende Zahlungswirksamkeit besteht jedoch kein Wahlrecht, sie dem Haushaltsjahr 2026 zuzuordnen. Entsprechend hat sich die Gemeinde Grävenwiesbach im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes 2026 für eine ertragswirksame Zuordnung im Haushaltsjahr 2026 entschieden.

Für die Einzahlung im Jahr 2025 wurde ein passivischer Rechnungsabgrenzungsposten (Hauptkonto 491) gebildet, der im Haushaltsjahr 2026 gegen das Hauptkonto „541 – Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse“ aufzulösen ist. Die Verwendung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens in 2025 schließt somit eine einzahlungswirksame Veranschlagung im Finanzhaushalt 2026 sowie eine Verbuchung der Soforthilfe in der Finanzrechnung 2026 aus.

Unabhängig davon wird es als zulässig erachtet, die Soforthilfe im Haushaltsjahr 2026 rechnerisch einem Defizit im Finanzhaushalt gegenüberzustellen. Die Soforthilfe wurde somit zur Erleichterung des Ausgleichs des Finanzhaushalts 2026 verwendet. D.h. sie wurde bei der Haushaltsgenehmigung 2026 im Finanzhaushalt rechnerisch als freie Liquidität berücksichtigen, die den ungebundenen Zahlungsmittelbestand 2025 erhöht hat. Auszahlungen für die Inanspruchnahme der Mittel im Haushaltsjahr 2026 sind damit aus den liquiden Vorjahresmitteln der Gemeinde zu begleichen.

Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG):

Der Bund hat das Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ mit einem Gesamtvolumen von 500 Mrd. Euro errichtet. Auf das Land Hessen entfallen rund 7,437 Mrd. Euro. Die Kommunen erhalten hieraus rund 4,707 Mrd. Euro, was einem Kommunalanteil an der ursprünglichen Gesamtsumme von rund 63 Prozent entspricht. Die Zuteilung erfolgt in zwei Tranchen: zunächst werden drei Milliarden Euro aufgeteilt und im Jahr 2029 voraussichtlich weitere 1,7 Milliarden Euro.

Die Ausgestaltung des Förderverfahrens werden durch ein Landesgesetz, das Hessische Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) als Ausführungsgesetz zum Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG des Bundes), normiert. Mit der operativen Abwicklung wurde die WIBank beauftragt. Sie prüft auch kommunale Maßnahmenanmeldungen auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen.

Auf die Gemeinde Grävenwiesbach entfallen aus der ersten Tranche **1.738.163 Euro** (= 0,058% des Landesvolumens).

Die Mittelverteilung orientiert sich an der Finanzstärke und Einwohnerzahl der Kommune. Es weder eine Auszahlung des Gesamtkontingents in einer Summe noch in gleichbleibenden Jahresraten vorgesehen. Stattdessen erfolgt die Auszahlung über ein Mittelabrufverfahren, das sich auf den tatsächlichen Mittelbedarf bezieht. Eine betragsmäßige Begrenzung je angemeldeter Maßnahme ist ebenfalls nicht vorgesehen; so können Mittel auch für ein einziges größeres Vorhaben verwendet werden.

Im Mai 2026 ist nach aktuellem Stand der Versand von Zuwendungsverträgen durch die WI-Bank vorgesehen. Voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2026 bis zum 30. Juni 2036 sollen Vorhaben über das elektronische Kundenportal der WIBank angezeigt werden können. Solange das Kundenportal nicht zur Verfügung steht, soll über die Internetseite der WIBank ein Formular zur Verfügung gestellt, das zur Anzeige zu verwenden ist (über die WIBank Homepage ist dieses bis dato nichtverfügbar).

Erhaltungsaufwendungen und kleinere Anschaffungen sind mit dem Kontingent nicht finanzierbar. Investitionen im **Infrastrukturbereich sind förderfähig**, wenn sie der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,
4. Bildungsinfrastruktur,
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Maßnahme muss nach dem 1.1.2025 begonnen sein (§ 4 Abs. 1 LuKIFG)
Für den Maßnahmenbeginn wird regelmäßig das Datum des Abschlusses des ersten Lieferungs- oder Leistungsausführungsvertrages herangezogen.
- Maßnahme hat ein Investitionsvolumen von über 50.000 Euro (§ 3 Abs. 5 LuKIFG)
- Maßnahme zielt auf längerfristige Nutzung der Infrastruktur (§ 3 Abs. 6 LuKIFG)
- Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung und/oder der Abwasserbeseitigung sind von der Förderung nicht ausgeschlossen; Fördermittel wirken insoweit gebührensensend
- Soweit Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, sollen sie zurückgefordert werden und das Kontingent ist zu reduzieren. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist für jede Maßnahme durch die Kommune innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 30. Juni 2043, zu bestätigen. Ein Eigenanteil/ Kofinanzierungsanteil ist nicht zwingend zu erbringen

Notwendige Kreditaufnahmen der Kommunen zur Finanzierung von investiven Maßnahmen, die nach § 5 Abs. 1 und 2 bewilligt wurden, gelten nach § 94 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b der Hessischen Gemeindeordnung in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 97a Nr. 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung als genehmigt. Die Genehmigungsfiktion gilt abweichend von § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung längstens bis zum Ablauf des zweiten auf den Maßnahmenbeginn folgenden Haushaltsjahres.

Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Nachtragsatzung nicht erforderlich. Die für die Durchführung der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahmen erforderlichen Auszahlungsermächtigungen können außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden; die dort genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

Tobias Stahl
(Bürgermeister)